

Ortsgemeinde Zerf

## Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Freitag, 19.07.2019

Uhrzeit : von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf  
Zerf

\*\*\*\*\*

### Mitglieder:

#### anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister ab TOP 4 Geschäftsführender 1. Ortsbeigeordneter bis TOP 3
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Geschäftsführender 2. Ortsbeigeordneter zu TOP 3
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Thiel, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Keyser, Thomas	GfZ152	Ratsmitglied 2. Ortsbeigeordneter ab TOP 5
Rommelfanger, Edith	GfZ152	Ratsmitglied

#### nicht anwesend:

Engelhardt, Dieter	SPD152	Geschäftsführender Ortsbürgermeister bis TOP 3
Thiel, Bruno	CDU152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied

**Von der Verwaltung:**

Dixius, Jürgen  
Willems, Norbert  
Mencher, Werner

Bürgermeister  
Büroleitung  
Schriftführer

Der **geschäftsführende Vorsitzende Rainer Hansen** als geschäftsführender 1. Ortsbeigeordneter für den entschuldigt fehlenden geschäftsführenden Ortsbürgermeister Dieter Engelhardt eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder, die Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell sowie die zahlreichen Zuhörer und stellte fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig war.

**T a g e s o r d n u n g**

**A. Öffentliche Sitzung**

**B-Vorlage**

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | Verpflichtung der Ratsmitglieder   | 002/2019/016 |
| 2.  | Konstituierung von Fraktionen im Ortsgemeinderat;<br>Information                               | 002/2019/017 |
| 3.  | Ernennung des neu gewählten Ortsbürgermeisters,<br>Vereidigung und Einführung in das Amt       | 062/2019/015 |
| 4.  | Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, Ernennung,<br>Vereidigung und Einführung in das Amt | 003/2019/002 |
| 5.  | 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der<br>Ortsgemeinde Zerf                              | 152/2019/030 |
| 6.  | Erlass einer Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat  | 152/2019/025 |
| 7.  | Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse des<br>Ortsgemeinderates Zerf            | 152/2019/026 |
| 8.  | Informationen und Anfragen   |              |
| 8.1 | Sitzungstermine  |              |

\*\*\*\*\*

**Punkt 1      Verpflichtung der Ratsmitglieder**

---

**Vorlagen Nr. 002/2019/016 vom 05.06.2019, Fb 1 – Wahlen, Az.: 044-11 Bk**

Nach § 30 der Gemeindeordnung (GemO) üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmte Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Die Verpflichtung des geschäftsführenden Ortsbürgermeisters in seiner Funktion als Ratsmitglied übernimmt der geschäftsführende 1. Ortsbeigeordnete.

Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Im Übrigen ist der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes dem Ortsbürgermeister schriftlich zu erklären; die Erklärung ist nicht widerruflich.

Zu den besonderen Pflichten eines Ratsmitgliedes gehören

- die Schweigepflicht gem. § 20 GemO,
- die Treuepflicht gem. § 21 GemO und
- das Verbot der Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung bei vorliegendem Sonderinteresse (Ausschlussgründe gem. § 22 GemO).

Die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus § 30 GemO.

\* \* \* \* \*

Der **geschäftsführende 1. Ortsbeigeordnete Rainer Hansen** wies die Ratsmitglieder auf die in der Vorlage genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung hin und verpflichtete sie durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

## Punkt 2           Konstituierung von Fraktionen im Ortsgemeinderat; Information

### **Vorlagen-Nr. 002/2019/017 vom 05.06.2019, Fb 1 – Wahlen, Az.: 004-11 Bk**

Nach § 30 a der Gemeindeordnung (GemO) können sich Ratsmitglieder zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.

Der Zusammenschluss einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Ortsbürgermeister mitzuteilen. Dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Ortsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

Sofern eine Fraktionsbildung erfolgt, wird die Mitteilung des Fraktionsvorsitzenden bis zur konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates an den „geschäftsführenden“ Ortsbürgermeister erbeten, der dies dann in der konstituierenden Sitzung bekannt gibt.

\* \* \* \* \*

Der **geschäftsführende 1. Ortsbeigeordnete Rainer Hansen** informierte, dass folgende Mitteilungen über die Bildung einer Fraktion bei ihm eingegangen sind:

1. CDU-Fraktion im Ortsgemeinderat Zerf:  
Vorsitzender: Herr Stefan Schmitt  
Stellvertreter: Herr Leobert Bodem
2. SPD-Fraktion im Ortsgemeinderat Zerf  
Vorsitzender: Herr Dieter Engelhardt  
Stellvertreter: Herr Karl-Ewald Burg
3. GfZ-Fraktion im Ortsgemeinderat Zerf:  
Vorsitzender: Herr Theo Hasse  
Stellvertreterin: Frau Edith Rommelfanger
4. NLZ-Fraktion:  
Vorsitzender: Herr Michael Finkler  
Stellvertreter: Herr Karl-Heinz Wagner

Punkt 3 Ernennung des neu gewählten Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

---

**Vorlagen-Nr. 06/2019/015 vom 05.06.2019, Fb 1 – Wahlen, Az.: 004-11 Bk**

Der neue ehrenamtliche Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde ist durch Urwahl der Wahlberechtigten gewählt worden.

Die Amtszeit des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates (§ 52 Abs. 2, § 29 Abs. 1 GemO).

Die Ernennung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters erfolgt durch dessen noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter, d. h. durch den „geschäftsführenden“ Ortsbeigeordneten. Nur dann, wenn ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt ist, so erfolgt die Ernennung durch ein vom Ortsgemeinderat beauftragtes Ratsmitglied. Für diesen Fall wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 40 Abs. 5 GemO die Wahl in offener Abstimmung möglich ist.

Nach Ernennung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde ist der neue Ortsbürgermeister zu vereidigen.

Die „Einführung“ bedeutet die Übergabe der Geschäfte an den neuen Amtsinhaber.

\* \* \* \* \*

Der **geschäftsführende 2. Ortsbeigeordnete Wagner** gratulierte Rainer Hansen zur Wahl zum Ortsbürgermeister, ernannte ihn für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Zerf und händigte ihm die Ernennungsurkunde aus.

Danach erfolgte die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Punkt 4 Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

---

**Vorlagen-Nr. 003/2019/002 vom 05.06.2019, Fb 1 – Wahlen, Az.: 004-11 Bk**

Nach der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Ortsgemeinde sind für die Ortsgemeinde 2 ehrenamtliche Ortsbeigeordnete zu wählen.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates (§ 52 Abs. 2, § 29 Abs. 1 GemO).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden. Sie müssen nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

Die Ortsbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt (§§ 53 a Abs. 1, 40 GemO). Aufgrund der „Ruhensregelung“ in § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, d. h. trotz Vorsitz- und Beratungsrecht darf er bei der Wahl der Ortsbeigeordneten nicht mit abstimmen.

Entsprechend § 53 Abs. 3 und 4 GemO ist wählbar zur/zum Ortsbeigeordneten, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Ehrenamtliche/r Ortsbeigeordnete/r darf nicht sein, wer

1. nicht Bürger der Ortsgemeinde ist,
2. gegen Entgelt im Dienste der Ortsgemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Ortsgemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 unberührt bleibt,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Ortsgemeinde mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Ortsgemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Ortsgemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Die Ortsbeigeordneten sind Ehrenbeamte und nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in das Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO). Die Vereidigung entfällt ebenfalls, sofern die/der Amtsinhaber/in in ihrem/seinem Hauptberuf (z. B. als Landesbeamter) den Eid bereits geleistet hat.

\* \* \* \* \*

Es wird auf die besonderen Wahlniederschriften vom 19.07.2019 verwiesen, die sich in den Akten des Fachbereichs 1, Az: 004-11, befinden.

Für die Wahl der Ortsbeigeordneten wurde folgender Wahlausschuss gebildet:

Vorsitzender: Ortsbürgermeister Rainer Hansen  
Beisitzer: Ratsmitglied Johannes Bustert  
Ratsmitglied Andreas Rommelfanger  
Schriftführer: VA Werner Mencher

Für die Wahl des 1. Ortsbeigeordneten wurden vorgeschlagen:

1. Herr Bruno Thiel
2. Herr Karl Ewald Burg

**Ortsbürgermeister Hansen** las ein Schreiben des krankheitsbedingt fehlenden Ratsmitgliedes Bruno Thiel dem Ortsgemeinderat vor, in dem er schriftlich für das Amt des 1. Ortsbeigeordneten kandidiert und erklärt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt.

**Ortsbürgermeister Hansen** nahm nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO an der Abstimmung nicht teil.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden:	13 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden:	0 Stimmzettel
Enthaltungen:	0 Stimmzettel
Gültig somit:	13 Stimmzettel

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf:

Herr Bruno Thiel	10 Stimmzettel
Herr Karl Ewald Burg	3 Stimmzettel

Somit war Herr Bruno Thiel zum 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Zerf gewählt.

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt erfolgt in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung.

Für die Wahl des 2. Ortsbeigeordneten wurden vorgeschlagen:

1. Herr Thomas Keyser
2. Herr Karl-Heinz Wagner

**Ortsbürgermeister Hansen** nahm nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO an der Abstimmung nicht teil.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden:	13 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden:	0 Stimmzettel
Enthaltungen:	0 Stimmzettel
Gültig somit:	13 Stimmzettel

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf:

Herr Thomas Keyser	10 Stimmzettel
Herr Karl-Heinz Wagner	3 Stimmzettel

Somit war Herr Thomas Keyser zum 2. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Zerf gewählt.

Er erklärte, dass er die Wahl zum 2. Ortsbeigeordneten annehme.

**Ortsbürgermeister Hansen** nahm die Ernennung des gewählten 2. Ortsbeigeordneten vor und händigte ihm die Ernennungsurkunde aus.

Danach erfolgte die Vereidigung und Einführung in das Amt.

Punkt 5            3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf

**Vorlagen-Nr. 152/2019/030 vom 10.07.2019, Fb 1 – Hauptverwaltung, Az.: 020-00 WiNo**

Die Hauptsatzung wird in verschiedenen Punkten angepasst.

Artikel 1 ist eine redaktionelle Anpassung in Folge der Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg.

Artikel 2 regelt die beabsichtigte Bildung von Ausschüssen des Ortsgemeinderates.

In Artikel 3 ist die grundsätzliche Regelung der Bildung eines Geschäftsbereiches für einen Beigeordneten neu aufgenommen worden.

In Artikel 4 wurde eine Anpassung eines Entschädigungsbetrages der Hauptsatzung an die bestehende Regelung (Mindestsatz nach der KomAEVO) vorgenommen.

Abstimmungshinweise:

Wegen der Vorschrift des § 22 GemO bei der Beratung und Abstimmung über die Änderung in Artikel 4 sind die zuvor ernannten Ortsbeigeordneten befangen, so dass über die Änderungssatzung in 2 Abstimmungsvorgängen entschieden werden muss.

Beschlussvorschlag I:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die im Entwurf beiliegende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung (ohne Artikel 4) gem. §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anwesend waren:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Beschlussvorschlag II:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Abstimmungsbeteiligung der zuvor ernannten ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten den Artikel 4 über eine betragsmäßige ‚Festlegung einer Aufwandsentschädigung für Beigeordnete entsprechend der im Entwurf beiliegenden 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gem. §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anwesend waren:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

\* \* \* \* \*

Beschluss 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschloss die im Entwurf beiliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf (ohne Artikel 4) gem. §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### Beschluss 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschloss ohne Abstimmungsbeteiligung der zuvor ernannten ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten den Artikel 4 über eine betragsmäßige Festlegung einer Aufwandsentschädigung für Beigeordnete entsprechend der im Entwurf beiliegenden 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf gem. §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### Punkt 6 Erlass einer Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat

---

#### **Vorlagen-Nr. 152/2019/025 vom 13.06.2019, Fb 1 – Wahlen, Az.: 004-11 Bk**

Entsprechend § 37 der Gemeindeordnung (GemO) hat sich der Ortsgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben, welche auf die jeweilige Wahlzeit beschränkt ist.

Nach der Neuwahl hat der Ortsgemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachliche zuständige Ministerium bekannt macht.

Der Ortsgemeinderat hat sich in den vergangenen Legislaturperioden keine eigene Geschäftsordnung gegeben. Gemäß § 37 Abs. 2 GemO galt somit die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte des fachlich zuständigen Ministeriums.

Die Geschäftsordnung ist keine Rechtsnorm. Sie wird nicht als Satzung beschlossen oder erlassen. Sie hat aber trotzdem eine Selbstbindung des Ortsgemeinderates zur Folge. Von unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorschriften kann durch die Geschäftsordnung nicht rechtswirksam abgewichen werden.

Da es sich um keine Rechtsnorm handelt, dürfen gesetzliche Vorschriften wiederholt werden. Deshalb enthält die Geschäftsordnung auch die für Sitzungen geltenden Vorschriften der GemO und verzichtet damit weitestgehend auf Verweisungen. Dadurch wird die Geschäftsordnung übersichtlicher.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Anders als Satzungen entfaltet die Geschäftsordnung unmittelbar mit der Beschlussfassung Wirkung.



Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die in der Anlage als Entwurf beiliegende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

gem. § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).“

\* \* \* \* \*

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschloss die in der Anlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung gem. § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Punkt 7            Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse des Ortsgemeinderates  
Zerf

---

**Vorlagen-Nr. 152/2019/026 vom 13.06.2019, Fb 1 – Wahlen, Az.: 004-11 Bk**

Die Bildung von Ausschüssen steht grundsätzlich im Ermessen des Ortsgemeinderates (Kann-Ausschüsse – Fakultative-Ausschüsse). Aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen gibt es allerdings Pflichtausschüsse (obligatorische Ausschüsse); zu diesen zählt u. a. der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 110 Abs. 1 GemO).

Den Ausschüssen können bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat (beratende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) übertragen werden. Beide Formen der Aufgabenübertragung können auch nebeneinander gewählt werden.

Nach der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu unterscheiden in Ausschüsse, die sich nur aus Ratsmitgliedern zusammensetzen (sogenannte Ratsausschüsse) und solche, denen auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger angehören (sogenannte gemischte Ausschüsse). Die Entscheidung hierüber steht gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO im Ermessen des Ortsgemeinderates.

Für jedes Ausschussmitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Regelungen können durch einfachen Beschluss oder –wie bisher- durch die Hauptsatzung getroffen werden (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Aufgrund der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf bildet der Ortsgemeinderat folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Dorfentwicklung
- Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss
- Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss
- Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft
- Entwicklungsausschuss (neu)

Die Zahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter legt der Ortsgemeinderat durch einfachen Beschluss fest.

Zur Wahl der Ausschussmitglieder gibt es folgende Wahlsysteme:

- Mehrheitswahl (Personenwahl)  
Kommt es zu keinem Wahlvorschlag, wird gem. § 45 Abs. 2 GemO nach den in § 33 Abs. 1 KWG geregelten Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt; dieses System findet u. a. Anwendung dann, wenn bereits die Wahl der Ratsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgte.
- Verhältniswahl (Listenwahl)  
Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; die Sitzverteilung erfolgt nach der Berechnungsformel des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.
- „Unechte Mehrheitswahl“  
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird hierüber abgestimmt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen gewählt, wenn der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit (der gesetzlichen Zahl) seiner Mitglieder die Annahme beschließt.

Die Ausschussmitglieder werden in aller Regel aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller politischen Gruppen, auf die entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ortsgemeinderat Ausschüsse entfallen, gewählt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 10.12.2003) hinzuweisen. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Bildung einer Zählgemeinschaft (Listenverbindung) zum Zwecke der Erlangung eines zusätzlichen Ausschussmandates –und damit zu Lasten einer anderen Fraktion- dem Demokratieprinzip widerspricht. Demnach müssen, wenn nicht alle Fraktionen zusammen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen, die Ausschusswahlen auf der Grundlage einzelner Wahlvorschläge der Fraktionen erfolgen.

Nach dieser Gerichtsentscheidung sind gemeinsame Wahlvorschläge einzelner politischer Gruppen mit dem Ziel, durch eine Bündelung der Stimmen einen höheren Anteil bei der Verteilung der Ausschusssitze zu erhalten, unzulässig. Demgegenüber ist –nach wie vor- die Wahl der Ausschussmitglieder auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages, der die von allen politischen Gruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ortsgemeinderat vorgeschlagenen Kandidaten beinhaltet, zulässig.

Auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt sich im Ausschuss folgende Sitzverteilung:

Zunächst muss für die Berechnung der Zuteilungsdvisor ermittelt werden. Dieser ergibt sich aus der Gesamtzahl der Sitze des Rates dividiert durch die Anzahl der Sitze des Ausschusses. Das hierbei ermittelte Ergebnis wird der Standardrundung entsprechend auf- oder abgerundet.

**a) Rechnungsprüfungsausschuss ( 5 Sitze)**

= 16 : 5 = 3,20, damit ergibt sich folgende Sitz-Berechnung:

SPD

3 Sitze : 3,20 = 0,9375 = 1 Sitz

CDU

8 Sitze : 3,20 = 2,50 = 2 Sitze

Gemeinsam für Zerf e.V.

3 Sitze : 3,20 = 0,9375 = 1 Sitz

Neue Liste Zerf e.V.

2 Sitze : 3,20 = 0,6250 = 1 Sitz

**b) Entwicklungsausschuss (neu 9 Sitze)**

= 16 : 9 = 1,8888, damit ergibt sich folgende Sitz-Berechnung:

SPD

3 Sitze : 1,8888 = 1,5883 = 2 Sitze

CDU

8 Sitze : 1,8888 = 4,2354 = 4 Sitze

Gemeinsam für Zerf e.V.

3 Sitze : 1,8888 = 1,5883 = 2 Sitze

Neue Liste Zerf e.V.

2 Sitze : 1,8888 = 1,0588 = 1 Sitz

**c) Weitere Ausschüsse (7 Sitze)**

= 16 : 7 = 2,2857, damit ergibt sich folgende Sitzverteilung

SPD

3 Sitze : 2,2857 = 1,3125 = 1 Sitz

CDU

8 Sitze : 2,2857 = 3,5000 = 3 Sitze

Gemeinsam für Zerf e.V.

3 Sitze : 2,2857 = 1,3125 = 1 Sitz

Neue Liste Zerf e.V.

2 Sitze : 2,2857 = 0,8750 = 1 Sitz

Die Wahl ist geheim, grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Gem. § 40 Abs. 5 GemO besteht jedoch die Möglichkeit, offene Abstimmung zu beschließen. Hierbei darf der Vorsitzende mit abstimmen.

Aufgrund der „Ruhensregelung“ in § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, d. h. trotz Vorsitz- und Beratungsrecht darf er bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht mit abstimmen.

Namensvorschläge werden in der Sitzung unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt

1. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen wird wie folgt festgelegt:
  - 1.1 Rechnungsprüfungsausschuss: 5 Mitglieder und Stellvertreter
  - 1.2 Entwicklungsausschuss: 9 Mitglieder und Stellvertreter
  - 1.3 Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Dorfentwicklung: 7 Mitglieder und Stellvertreter
  - 1.4 Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft: 7 Mitglieder und Stellvertreter
  - 1.5 Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss: 7 Mitglieder und Stellvertreter
  - 1.6 Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss: 7 Mitglieder und Stellvertreter
  - 1.7
2. die Ausschussmitglieder und Stellvertreter in offener Abstimmung zu wählen,
3. die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend den Namensvorschlägen wie folgt zu wählen: \_\_\_\_\_
4. Die Mitglieder und Stellvertreter des Entwicklungsausschusses entsprechend den Namensvorschlägen wie folgt zu wählen: \_\_\_\_\_
5. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Dorfentwicklung entsprechend den Namensvorschlägen wie folgt zu wählen:  
\_\_\_\_\_
6. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Forst, Jagd- und Landwirtschaft entsprechend den Namensvorschlägen wie folgt zu wählen: \_\_\_\_\_“
7. Die Mitglieder und Stellvertreter des Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschusses entsprechend den Namensvorschlägen wie folgt zu wählen: \_\_\_\_\_“
8. Die Mitglieder und Stellvertreter des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses entsprechend den Namensvorschlägen wie folgt zu wählen: \_\_\_\_\_“

\* \* \* \* \*

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschloss, die Ausschussmitglieder und Stellvertreter in offener Abstimmung zu wählen.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Ohne Abstimmungsbeteiligung des Vorsitzenden (§ 36 Abs. 3 GemO) fasste der Ortsgemeinderat Zerf nachstehenden

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse entsprechend der Namensvorschläge wie folgt zu wählen:

**Rechnungsprüfungsausschuss**

CDU	1. Martin Bodem	2. Johannes Bustert
	1. Artur Baumann	2. Stefan Schmitt
SPD	1. Dieter Engelhardt	2. Andreas Rommelfanger
GfZ	1. Edith Rommelfanger	2. Theo Hasse
NLZ	1. Karl-Heinz Wagner	3. Michael Finkler

### **Bau- und Umweltausschuss**

CDU	1. Leobert Bodem	2. Martin Bodem
	1. Philipp Schmitt	2. Johannes Bustert
	1. Kurt Bierbrauer	2. Markus Becker
	1. Peter Strojny	2. Marcel Wallrich
SPD	1. Karl-Ewald Burg	2. Andreas Rommelfanger
GfZ	1. Theo Hasse	2. Edith Rommelfanger
NLZ	1. Waldemar Rommelfanger	2. Michael Finkler

### **Fremdenverkehr- und Gewerbeausschuss**

CDU	1. Franziska Thiel	2. Philipp Schmitt
	1. Johannes Bustert	2. Stefan Schmitt
	1. Marcel Wallrich	2. Roland Marx
	1. Lukas Rommelfanger	2. Kurt Bierbrauer
SPD	1. Siegbert Schad	2. Paul Leineweber
GfZ	1. Theo Hasse	2. Edith Rommelfanger
NLZ	1. Karl-Heinz Wagner	2. Lutwin Olmscheid

### **Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss**

CDU	1. Franziska Thiel	2. Leobert Bodem
	1. Martin Bodem	2. Stefan Schmitt
	1. Beata Paul	2. Roland Marx
	1. Günter Meier	2. Peter Strojny
SPD	1. Dieter Engelhardt	2. Karl-Ewald Burg
GfZ	1. Theo Hasse	2. Kerstin Marx
NLZ	1. Pascal Berger	2. Michael Finkler

### **Landwirtschafts-, Jagd- und Forstausschuss**

CDU	1. Stefan Schmitt	2. Leobert Bodem
	1. Johannes Bustert	2. Philipp Schmitt
	1. Roland Marx	2. Martin Bodem
	1. Arthur Baumann	2. Kurt Bierbrauer
SPD	1. Thomas Justinger	2. Dieter Engelhardt
GfZ	1. Theo Hasse	2. Edith Rommelfanger
NLZ	1. Mike Lohrke	2. Robert Gouverneur

### **Entwicklungsausschuss**

CDU	1. Leobert Bodem	2. Franziska Thiel
	1. Philipp Schmitt	2. Arthur Baumann
	1. Robin Mertnitz	2. Peter Strojny
	1. Svenja Borens	2. Beata Paul
SPD	1. Andreas Rommelfanger	2. Karl-Ewald Burg
GfZ	1. Theo Hasse	2. Edith Rommelfanger
	1. Alexander Beining	2. Lena Leineweber
NLZ	1. Karsten Jung	2. Michael Finkler

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Punkt 8 Informationen und Anfragen

---

Punkt 8.1 Sitzungstermine

---

Der **Vorsitzende** informierte über folgende Termine:

Donnerstag, 01.08.2019, 18.00 Uhr,	Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Dienstag, 13.08.2019, 19.00 Uhr,	Sitzung des Ortsgemeinderates

Vorsitzender

Schriftführer